



Meßstetten



Nusplingen



Obernheim

## **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten**

bestehend aus der Stadt Meßstetten und den Gemeinden Nusplingen und Obernheim

### Zollernalbkreis

## **5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten, Bereich des Bebauungsplans "Katzensteige, 12. Änderung"**

Umweltbericht

Fassung: 08.01.2024



Projekt: 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich des Bebauungsplans "Katzensteige, 12. Änderung"

Planungsträger: Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten  
Hauptstraße 9  
72469 Meßstetten

Projektnummer: 1008

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:  
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Projektleitung:  
Simon Steigmayer, B. Eng.

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG**



## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	5
1.2	Gebietsbeschreibung	6
1.2.1	Angaben zum Standort	6
1.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
1.4	Vorhabensbeschreibung	8
1.5	Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	10
<b>2</b>	<b>Methodik</b>	<b>13</b>
2.1	Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	13
2.2	Abschätzung der Erheblichkeit	14
2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	15
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung</b>	<b>16</b>
<b>3.1</b>	<b>Wirkfaktoren der Bauphase</b>	<b>16</b>
<b>3.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</b>	<b>16</b>
<b>3.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Umweltauswirkungen der Planung</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Monitoring</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>30</b>
<b>8.1</b>	<b>Pflanzlisten</b>	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabengebiets	6
Abbildung 2:	Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung	8
Tabelle 2:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Katzensteige, 12. Änderung“	9
Tabelle 3:	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan	10
Tabelle 4:	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan	12
Tabelle 5:	Darstellung des Untersuchungsumfangs	13
Tabelle 6:	Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	14
Tabelle 7:	Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	17

## **0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Umweltbericht für die geplante gewerbliche Bau- und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“, welche im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Meßstetten ausgewiesen werden soll, hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Das am südöstlichen Ortsrand von Tieringen im Gewann „Katzensteig“ gelegene Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 1,38 ha. Der überwiegende Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich auf dem Firmenareal der Fa. Interstuhl.

Für das Gebiet sind vor allem für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die im Falle der Vorhabensrealisierung ausgeglichen werden müssen.

Da sich der Vorhabensstandort harmonisch an das bestehende Betriebsgelände der Fa. Interstuhl anfügt und kein besonderes Konfliktpotenzial besteht, wird die Ausweisung des Gebietes, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, empfohlen.

Die Umweltüberwachung wird im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ durchgeführt.

# 1 Einleitung

## Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhaben-spezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

### 1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Meßstetten mit den Mitgliedsgemeinden Nusplingen, Obernheim sowie der Stadt Meßstetten mit den Stadtteilen Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim hat am 24. November 2021 im gemeinsamen Ausschuss den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan (FNP) zum zweiten Mal zu ändern.

Anlass der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist u.a. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ auf der Gemarkung Tieringen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Das Plangebiet wird als Gewerbe- und Sondergebiet ausgewiesen und ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche und Grünfläche dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und

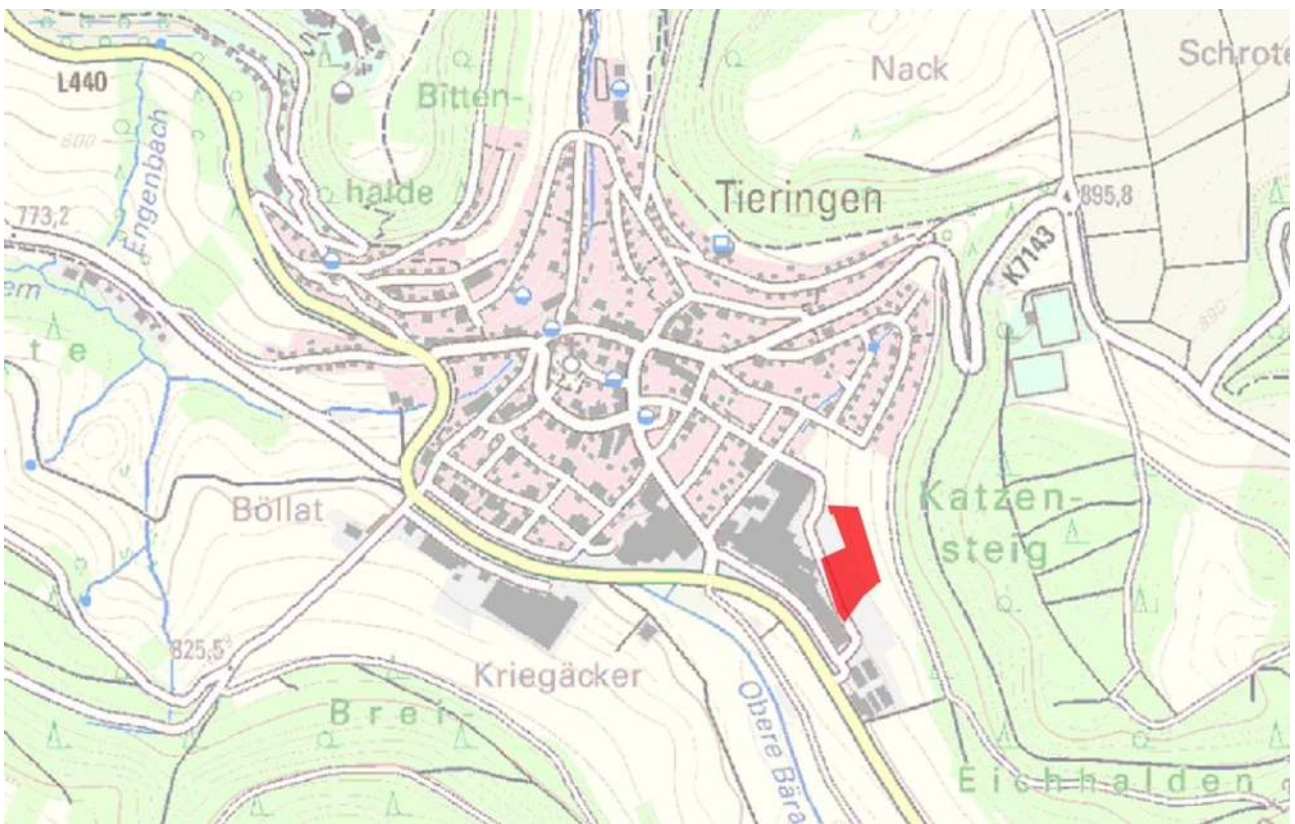
diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

## 1.2 Gebietsbeschreibung

### 1.2.1 Angaben zum Standort

Das zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha und befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Tieringen im Gewann „Katzensteig“ im Zollernalbkreis. Im Westen schließt das bestehende Betriebsgelände der Firma Interstuhl an das Änderungsgebiet an. In ca. 60 m Entfernung in westlicher Richtung verläuft die L 440.

Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, unmaßstäblich

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets





*Legende: rot-gestrichelte Linie = Plangebiet, unmaßstäblich*

**Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild**

### 1.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Im Plangebiet und dessen Umfeld liegen folgende naturschutzrechtliche Ausweisungen:

**Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung**

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundsplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopverbund trockener Standorte: keine Ausweisungen im Plangebiet</li> <li>- Biotopverbund mittlerer Standorte: Kernflächen und Kernräume des mittlerer Biotopverbund, östlicher Bereich des Plangebiets</li> <li>- Biotopverbund feuchter Standorte: keine Ausweisungen im Plangebiet</li> <li>- Wildtierkorridor: keine Ausweisungen im Plangebiet</li> </ul>
FFH-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tieringen, Katzensteig“ (MW-Nr. 6510800046059502), östlicher Bereich des Plangebiets</li> <li>- „Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tieringen, Katzensteig“ (MW-Nr. 6510800046059464), unmittelbar angrenzend (O)</li> </ul>
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Ausweisungen im Plangebiet</li> </ul> <p>Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende geschützte Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlandbiotop „Schlehenhecke am Katzensteig“ (Biotop-Nr. 178194175086), in ca. 30 m Entfernung (SO)</li> <li>- Waldbiotop „Waldrand O Tieringen“ (Biotop-Nr. 278194176162), in ca. 50 m Entfernung (O)</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042), in ca. 50 m Entfernung (O)</li> </ul>
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen im Plangebiet</li> </ul> <p>Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), unmittelbar angrenzend (O)</li> <li>- Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), in ca. 300 m Entfernung (S)</li> </ul>
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung</li> </ul>
Naturparks	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Plangebiet und Umgebung</li> </ul>
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung</li> </ul>
Waldschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung</li> </ul>
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HQ100-Gebiet entlang der Oberen Bära, in ca. 170 m Entfernung (W)</li> </ul>
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung</li> </ul>

### 1.4 Vorhabensbeschreibung

#### Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans



Die Stadt Meßstetten sieht am südöstlichen Ortsrand von Tieringen im Gewann „Katzensteig“ eine Änderung des Flächennutzungsplans vor. Das angrenzende Gewerbegebiet soll erweitert und die hierbei entfallenden Kfz-Stellplätze im Bereich des Firmenareals der Fa. Interstuhl wiederhergestellt



werden. Da das Vorhaben nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wird, muss im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung erwirkt werden.

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuellen Ausweisungen im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt:

**Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Katzensteige, 12. Änderung“**

<b>Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</b>	
<b>Planung, 5. Änderung FNP</b>	
	<p><b>Standort</b> Gemeinde: Stadt Meißstetten Gemarkung: Tieringen</p> <p><b>Vorhaben</b> <u>Nutzungszweck:</u> Geplante gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 1,0 ha</p> <p><b>Art der Änderung</b> Nutzungsänderung, Neuausweisung</p>
<b>Bestand, wirksame 4. Änderung FNP vom 02.03.2018</b>	
	<p><b>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sonderbaufläche</li> <li>▪ Grünfläche</li> </ul>

Verfahrensstand Bebauungsplan
Für den Bebauungsplan wird derzeit die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Nach dem Satzungsbeschluss soll der Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht werden.

## 1.5 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

**Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan**

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
<b>BauGB</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen .... nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung.

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</li> </ol>	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum B-Plan
<b>BBodSchG</b> § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>WRRL</b> Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“</li> <li>b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“</li> <li>c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“</li> <li>d) „ ... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“</li> <li>e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren....“</li> </ol>	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>WHG</b> § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften</li> <li>2. Sparsame Verwendung des Wassers</li> <li>3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts</li> <li>4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses</li> </ol>	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>BImSchG</b> § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>ROG</b> § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>DSchG</b> § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

**Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan**

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Neckar Alb 2013	Ausweisung: „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)“, westlicher Bereich „Regionaler Grünzug (VRG)“, östlicher Randbereich „Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (VRG)“, östlicher Randbereich „Gebiet für Erholung (VBG)“, östlicher Randbereich	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen-Obernheim 2010	Ausweisung: „Gewerbliche Bauflächen“, westlicher Bereich „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft: Landwirtschaft“, östlicher Randbereich	Berücksichtigung in Umweltbericht

## 2 Methodik

### 2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

**Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs**

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Bereich der FNP-Änderung mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypenkartierung</li> </ul> Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plans</li> <li>• Natura 2000-Vorprüfung zum B-Plans</li> </ul> Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Bereich der FNP-Änderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden</li> </ul> Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Bereich der FNP-Änderung und Grundwassereinzugsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserneubildung</li> <li>• Grundwasserleiter</li> <li>• Wasserschutzgebiete</li> <li>• Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern</li> <li>• Überschwemmungsgebiete</li> </ul> Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Bereich der FNP-Änderung und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftentstehung</li> <li>• Kaltluftabfluss</li> <li>• Luftregenerationsfunktion</li> <li>• Klimapufferung</li> <li>• Immissionsschutzfunktion</li> </ul> Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Bereich der FNP-Änderung und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenart und Vielfalt</li> <li>• Einsehbarkeit</li> <li>• Natürlichkeit</li> </ul> Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Bereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenverbrauch</li> <li>• Zersiedelung</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Mensch	Bereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eignung als Wohnraum</li> <li>Erholungseignung</li> <li>Erholungsnutzung</li> <li>Erholungseinrichtungen</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzstatus eines Kulturgutes</li> <li>Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung

## 2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch



Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

### **2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

### **3 Wirkfaktoren der Planung**

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

#### **3.1 Wirkfaktoren der Bauphase**

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

#### **3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

#### **3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Lichtemissionen
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

## 4 Umweltauswirkungen der Planung

*(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabenraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ in Meßstetten (Fritz & Grossmann 2023) wurden berücksichtigt.

**Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet**

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
<b>5. Änderung des Flächennutzungsplans: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</b>	
<b>Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:</b>	
	<p><b>Standort</b></p> <p>Gemeinde: Stadt Meßstetten                      Gemarkung: Tieringen                      Lage: südöstlicher Ortsrand von Meßstetten-Tieringen</p>
	<p><b>Nutzung</b></p> <p>Betriebsgelände der Firma Interstuhl (Parkfläche) und Grünland</p>
	<p><b>Vorhaben</b></p> <p>Gebietsgröße: ca. 1,38 ha</p> <p>Nutzungszweck:                      geplante Sonder- und Gewerbebaufläche</p>
	<p><b>Art der Änderung</b></p> <p>Nutzungsänderung, Neuausweisung</p>

## Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

### 5. Änderung des Flächennutzungsplans: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“



## Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

### Beurteilungsunterlagen

- Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ (Fritz & Grossmann 2023)
- Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) und das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ (Fritz & Grossmann 2023)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ (Fritz & Grossmann 2023)

### Vorbelastungen

- Staub- und Lärmbelastung durch die Betriebsamkeit im Bereich des angrenzenden Gewerbegebiets
- Schadstoffemissionen durch gewerbliche Nutzung und angrenzenden Straßenverkehr
- Mögliche Bodenbelastung durch Schadstoffeinträge infolge von landwirtschaftlichen Düngergaben, Verkehr und gewerbliche Nutzung
- Vollständig und anteilig verlorengegangene Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten und teilversiegelten Flächen entsprechend Versiegelungsgrad
- Mögliche Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge von landwirtschaftlichen Düngergaben, Verkehr und gewerbliche Nutzung
- Landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im Bereich des Baugebiets (u. a. maschinelle Bearbeitung, Düngung und Nutzung der Fläche, Lärmbelastung)
- zeitweilig auftretende Geruchs- und Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche)
- landschaftliche Überprägung durch das angrenzende Gewerbegebiet
- akustische und optische Überprägungen durch Verkehr und gewerbliche Nutzung



<b>Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet</b>	
<b>5. Änderung des Flächennutzungsplans: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</b>	
<b>Umweltbelang Tiere/Pflanzen</b> (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
<b>Biotope</b>	
<b>Vorkommende Biotoptypen:</b>	
Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Magere Flachland-Mähwiese (33.43; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“)	hoch
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	mittel
Sondergebiet – Parken, Pflanzgebot: Kontaktgrün Parkflächen (35.64, 42.20, 45.30; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“)	mittel
Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“)	mittel
Pflanzgebot 1: Pflanzung von Laubbäumen (45.30a auf 33.80; 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“)	gering
Überbaubarer Bereich der Gewerbebaufläche (60.10, 60.21; Bebauungsplan „Katzensteige 11. Änderung“)	sehr gering
Nicht überbaubarer Bereich der Gewerbebaufläche (33.80; Bebauungsplan „Katzensteige 11. Änderung“)	sehr gering
Sondergebiet – Parken, Zufahrt, versiegelt (60.21; 8. und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“)	sehr gering
Sondergebiet – Parken, Parkflächen, geschottert (60.23; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“)	sehr gering
<b>Tiere</b>	
<b>Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten:</b> Vögel	
<b>Vorkommen weiterer relevanter Arten:</b> Wanstschrecke	
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere</li> <li>Störung der Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung</li> <li>Baubedingte und betriebsbedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge</li> <li>Störungen für die Fauna durch baubedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Umweltbelang Boden</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach ÖKVO</b>
<b>Anstehende geologische Formation:</b> „Mitteljura, ungegliedert“	
<b>Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden:</b> Rendzina und Braunerde-Rendzina	
<b>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:</b> Nicht bekannt	

<b>Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet</b>	
<b>5. Änderung des Flächennutzungsplans: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</b>	
<b>Daten der amtlichen Bodenschätzung:</b>  lehmiger Sandboden (IS 2 c 3-) sandiger Lehmboden (sL 5 Vg)  Teilversiegelte Bereiche Vollversiegelte Bereiche	mittel  mittel  gering  sehr gering
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden</li> <li>• Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden</li> <li>• Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen</li> <li>• Bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z. B. bei Unfällen)</li> </ul>	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: white; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> </div>
<b>Umweltbelang Wasser</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
<b>Grundwasser</b> Anstehende geologische Formation: „Mitteljura, ungegliedert“  Wasserschutzgebiet: nicht betroffen	gering
<b>Oberflächengewässer</b> Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Beim nächstgelegenen Gewässer handelt es sich um die „Obere Bära“, die etwa 110 m nordwestlich und ca. 180 m westlich des Plangebiets verläuft in Richtung Oberdisigheim.  Hochwasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder HQ100-Bereich	
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen</li> <li>• Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen.</li> <li>• Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen)</li> </ul>	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> </div>
<b>Umweltbelang Luft/Klima</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
Grünlandbereich: Kaltluftproduktionsfläche mit geringer Siedlungsrelevanz und untergeordneter Luftregenerationsfunktion  Durchgrüntes Sonder- und Gewerbegebiet: Klimatisch und lufthygienisch belastetes Gebiet	mittel  gering







<b>Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet</b>	
<b>5. Änderung des Flächennutzungsplans: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</b>	
<b>Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	
<p>Ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie dürfte für die ausführenden Bauunternehmen sowie für die ansässige Fa. Interstuhl bereits aus Kostengründen von Interesse sein.</p> <p>Der Bau von Gebäuden mit hohen technischen Umweltstandards wird empfohlen. Einer nachhaltigen Energieversorgung der Gebäude kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als effektive und sinnvolle Maßnahmen können in diesem Zusammenhang, neben einer kompakten Bauweise und effizienten Gebäudedämmung vor allem die Verwendung moderner Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen genannt werden. Auf die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 wird verwiesen. Die Nutzung von Solar- und Photovoltaikenergie wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.</p>	
<b>Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen</b>	
<p>Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Sonder- und Gewerbegebiets kann es aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Bau- und Betriebsfahrzeuge sowie die privaten Mitarbeiterfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Beim Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen müssen zudem hohe Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.</p> <p>Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei der zu erwartenden gewerblichen Nutzung nicht vorhanden.</p>	
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung</b>	
<p>Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.</p>	
<b>Erläuterungen</b>	
<b>Grad der Erheblichkeit</b>	
	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich</b>	
<b>Maßnahmenkonzept des Bebauungsplans „Katzensteige, 12. Änderung“ (Quelle: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz &amp; Grossmann 2023):</b>	
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	
<b>Artenschutzmaßnahmen</b>	
V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung	
V 2: Anlage eines ca. 6 m breiten Gehölzstreifens am nördlichen und östlichen Rand der geplanten Parkfläche	
CEF 1: Installation von 4 Kolonienistkästen für Haussperlinge an das bestehende Gebäude der Firma Interstuhl	
SM 1: Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese als Lebensraum für die Wantschrecke.	

### **Schutz der angrenzenden FFH-Mähwiesen**

Die östlich angrenzenden FFH-Mähwiesen dürfen bei Erschließungs- und Bauarbeiten nicht als Lagerfläche oder für die Baustelleneinrichtung genutzt werden.

### **Beleuchtung**

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden. Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtgehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulicharm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind im Sondergebiet nicht zulässig.

### **Bodenversiegelung**

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes müssen PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrassen, offenporigen Pflastern o.ä. hergestellt werden.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

### **Gestaltung der unbefestigten Flächen**

Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen, Stellplatzflächen und Zufahrten erforderlichen Bereiche sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Das Errichten von Stein- und Koniferenflächen, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist nicht zulässig.

### **Bodenschutz**

Der bei den Bauarbeiten anfallende überschüssige Erdaushub ist, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke verwendbar, innerhalb des Bebauungsplangebiets wieder zu verwenden. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und abseits vom Baubetrieb, sachgerecht zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken eingebaut werden. Nähere Ausführungen zur Verwertung von Bodenmaterial, zum Bodenabtrag und zur Oberbodenlagerung enthalten die DIN 19731 und DIN 18915.

Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Benzin, Öl etc.) ist während der Bauphase und der anschließenden Nutzung sicherzustellen.

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB).

### **Grundwasserschutz**

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Vor diesem Hintergrund muss der Betrieb von Baumaschinen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit größtmöglicher Sorgfalt erfolgen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis anzuzeigen.

LKW-Stellplätze, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/ unbekanntem Stoffen umgegangen wird, sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend an den Schmutzwasserkanal beziehungsweise über einen Leichtstoffabscheider an den Kanal anzuschließen.

Bei Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen kommt, ist die Herstellung aus wasserundurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig.

### **Beseitigung des Niederschlagswassers**

Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern. Durch die Nähe der „Oberen Bära“ als Vorfluter besteht die Möglichkeit der dezentralen Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Gewerbegebiets und des angrenzenden Sondergebiets zur schadlosen Beseitigung. Das Oberflächenwasser wird zunächst geschlossen bis unter die L440 abgeleitet und danach im offenen Graben über ausreichende Retentionsflächen der Bära zuzuführen.

Als Alternative hierzu wird empfohlen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten (Retentions-) Zisternen oder anderen für die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers geeigneten Anlagen zurückzuhalten.

### **Photovoltaikpflicht**

Die Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Umweltministeriums BW sind zu beachten. Demnach sind Neubauten mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Dachflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass sich diese für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

Gemäß § 4 Abs. 1 PVPf-VO gilt eine Dachfläche zur Solarnutzung geeignet, wenn

1. mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist oder
2. mindestens eine Teildachfläche dieser Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht.

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung gilt auch für Parkplatzflächen. Die Regelungen sind der Verordnung zu entnehmen.

### **Fassadengestaltung**

Die Außenseiten der Gebäude und baulichen Anlagen sind in Material und Farbgebung so zu gestalten, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende und spiegelnde Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.

Auf den Gebrauch unbeschichteter metallischer Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink sowie von hell eloxiertem oder blankem Metall ist möglichst zu verzichten. Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

### **Archäologische Funde**

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

### **Maßnahmen der Grünordnung**

#### **Pflanzgebot 1: Allgemeines Pflanzgebot**

Je 200 m<sup>2</sup> der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt) der Pflanzliste 1 und zwei heimische, standortgerechte Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze können auf das Pflanzgebot angerechnet werden. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

<b>Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet</b>	
<b>5. Änderung des Flächennutzungsplans: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</b>	
<b>Pflanzgebot 2: Randliche Eingrünung</b>	
<p>Die innerhalb der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 (PFG 2) gekennzeichnete Grundstücksfläche ist mit standorttypischen Hecken- und Gebüschstrukturen zu begrünen. Hierzu sind heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzliste 2 (Qualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Da die Gebietseingrünung auch zur Minderung der Eingriffswirkungen auf den Neuntöter dient, muss bei der Pflanzung auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern (insbesondere Dornen- und Beerensträucher wie Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe, Brombeere u.a.) geachtet werden. Der Deckungsanteil der Gehölze sollte am nördlichen Rand des Parkplatzes bei ca. 60% liegen. Die Gehölzdeckung im Bereich des östlichen Schutzstreifens sollte ca. 30 % der Fläche betragen und diese nicht überschreiten.</p> <p>Die gehölzfreien Flächen sind mit einer artenreichen Magerwiesen-Saatgutmischung zu begrünen und durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Mitte bis Ende Juni)) dauerhaft zu pflegen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Düngung der Fläche hat sich an den Empfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn &amp; Elsässer 2016) zu orientieren.</p> <p>Für die Ansaat und die Neupflanzung sind zertifiziertes heimisches Saatgut und Pflanzgut aus dem Ursprungsgebiet 13 („Schwäbische Alb“) bzw. dem Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsnachweis zu verwenden.</p>	
<b>Ausgleichsmaßnahmen extern</b>	
<p>K1: Entwicklung einer Magerwiese durch extensive Mahd oder Beweidung</p> <p>K2: Entwicklung von Magerwiesen durch extensive Mahd oder Beweidung sowie sukzessive Pflanzung von Streuobstgehölzen</p> <p>K3: Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestandes und einer Weihnachtsbaumkultur in einen naturnahen standortgerechten Buchen-Mischwald</p> <p>K4: Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestandes in einen naturnahen standortgerechten Buchen-Mischwald</p> <p>(nähere Ausführungen siehe Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz &amp; Grossmann 2023)</p>	
<b>Gesamtbeurteilung</b>	
Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet
Die zur Änderung vorgesehene Fläche nimmt keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche in Anspruch und fügt sich harmonisch an das bestehende Betriebsgelände der Fa. Interstuhl an. Maßgebliches Konfliktpotenzial ist nicht gegeben.	
<b>Planungsempfehlung</b>	
Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.	



## **5 Planungsalternativen**

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist, infolge der Ausweisung des Bebauungsplans „Katzensteige, 12. Änderung“, erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Katzensteige, 12. Änderung“ soll das westlich angrenzende Gewerbegebiet erweitert und nachverdichtet werden. Durch die bereits bestehenden angrenzenden Gewerbeflächen fügt sich das Vorhaben gut in seine Umgebung ein. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Gebietserweiterung einer Neuerschließung an anderer Stelle vorzuziehen.

## **6 Monitoring**

### ***(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)***

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Balingen, den 08.01.2024

i. A. Simon Steigmayer  
Projektleitung

## 7 Quellenverzeichnis

### Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 14. Juni 2021

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

### Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

## 8 Anhang

### 8.1 Pflanzlisten

<b>Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

<b>Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnlicher Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigfelliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball